

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1994

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1994 (Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994 –) 197

Kirchliche Gesetze

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 1994
(Nachtragshaushaltsgesetz 1994 – NHG 1994 –)**

Vom 20. Oktober 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

§ 1 Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1994 wird der Haushaltsplan 1994 wie folgt neu festgestellt:

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 1994 DM	Haushaltssperren 1994	
			%	DM
.6100	Reisekosten	1.555.600	10	155.560
1510.7380	Familienberatung	74.000	20	14.800
1510.7590	Bauernschule	87.000	20	17.400
2120.7461	Zuweisung Sachkosten	235.000	10	23.500
2560.7462	Pflegeschulen	140.000	20	28.000
3110.7491	GAW	76.000	5	3.800
3350.7490	Minderheitskirchen	180.000	5	9.000
4130.7490	Presseverband	220.000	10	22.000
5180.7390	Melanchthonverein	235.000	10	23.500
5240.7380	Beuggen	950.000	10	95.000
5241.7380	Hohenwart	790.000	10	79.000
7220.6810	Dispositionsmittel	190.000	10	19.000
.942.	Erwerb von Geräten	1.515.900	20	303.180
.9500	Baumaßnahmen	4.750.000		215.000
Summe insgesamt		10.998.500		1.008.740

Einnahmen

Ausgaben

DM

DM

von bisher 619.265.200 619.265.200

vermindert um - 41.786.723 - 41.786.723

auf nunmehr 577.478.477 577.478.477

§ 2

Haushaltssperren

Anstelle der in § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 genannten Haushaltssperren werden für das Jahr 1994 Sperrvermerke bei folgenden Haushaltsstellen angebracht:

§ 3 Deckungsfähigkeit

(1) Ergänzend zu den in § 6 des Haushaltsgesetzes 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 getroffenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind die Einnahme- und Ausgabeansätze der in Absatz 4 aufgeführten Unterabschnitte innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Fachreferate im Evangelischen Oberkirchenrat gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Ansätze für Personalkosten (Hauptgruppierungsnummer 4). Bei Ansätzen für Investitionen (Hauptgruppierungsnummer 9) besteht nur einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten der investiven Ausgaben, soweit die beabsichtigten Beschaffungen in einem mittelfristigen Beschaffungsplan enthalten sind. Der mittelfristige Beschaffungsplan wird ab Haushaltszeitraum 1996/1997 Bestandteil des landeskirchlichen Haushaltsplanes.

(2) Mehreinnahmen bei den in Absatz 4 aufgeführten Unterabschnitten können für Mehrausgaben verwendet werden. Mindereinnahmen führen zu Ausgabensperren. Insgesamt dürfen die Netto-Ausgaben (Ausgaben ohne Personalkosten – abzüglich Einnahmen) den im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarf nicht übersteigen.

(3) Zur Gewährleistung der Etathoheit der Landessynode wird die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit zu Lasten eines Unterabschnittes auf 100.000 DM beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 39 KVHG.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind innerhalb der nachstehenden Fachreferate des Evangelischen Oberkirchenrates auf folgende Unterabschnitte anwendbar:

1. Referat 1:
3190, 3350, 3450, 3460, 3490, 3660, 3830, 3840, 3890, 4120, 4121, 4220, 7410
2. Referat 2:
0630, 0680, 5210, 5290
3. Referat 3:
0110, 0210, 0230, 0270, 1120, 1122, 1123, 1160, 1171, 1172, 1173, 1176, 1180, 1310, 1320, 1380, 1510, 1511, 1520, 1550, 1590, 1610, 1611, 1612, 2130, 2921-2924, 3900, 5220, 5221, 5280, 7250, 7530
4. Referat 4:
0120, 0280, 0410, 0470, 2180, 4260, 5130, 5180, 5190, 7420

5. Referat 5:
1210, 1410, 1421, 1422, 1910, 1970, 2140, 2170, 2280

6. Referat 7:
7220, 7230

(5) Soweit zur Optimierung eines flexiblen Haushaltsvollzuges dienlich, kann der Landeskirchenrat die Einbeziehung von weiteren Unterabschnitten genehmigen.

§ 4 Übertragbarkeit

(1) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf der in § 3 Abs. 4 ausgeführten Unterabschnitte im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 vom Hundert der nicht ausgegebenen Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Erfolgt die Verwendung der Mittel bereits im Folgejahr, ist eine Übertragung zulässig. Die Übertragung bleibt ausgeschlossen, wenn einer solchen Mehreinnahmen zugrunde liegen würden, über die mittels Verwendungsnachweis noch nicht abgerechnet ist.

(2) Die Haushaltsmittel der Haushaltsstellen 7220.5512, 7220.6100, 7220.6200, 7220.6310 und 7220.6330 werden für übertragbar erklärt.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 7 Haushaltsgesetz 1994/1995 vom 21. Oktober 1993 unberührt.

§ 5 Vollzug / Inkrafttreten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten auch für das Haushaltsjahr 1995.

Dieses Gesetz wird hiemit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1994

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Haushaltsstelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1994 DM	berichtigter Ansatz 1994 DM	Mehr/Minder(-) DM
Einnahmen				
0410.0522	Ersatzleistungen Land Religionsunterricht	5.400.000	6.100.000	700.000
0510.0520	Pauschalleistungen Land	19.750.000	19.000.000	- 750.000
2180.0525	Fachhochschule	2.200.000	2.300.000	100.000
8100.3690	Zuweisungen für Investitionen	1.000.000	2.243.300	1.243.300
9110.0110	Kirchensteuer	510.280.000	431.000.000	- 79.280.000
9110.3110	Entnahme Rückstellungen Clearing	0	7.700.000	7.700.000
9310.3120	Entnahme Rücklage Kirchengemeinden	0	14.294.210	14.294.210
9310.3690	Zuweisung Investitionen	1.500.000	2.477.000	977.000
9700.1185	Erträge aus Geldvermögensanlagen	16.000.000	21.000.000	5.000.000
9750.3110	Entnahme Rücklagen Landeskirche	0	8.228.767	8.228.767
	Summe	556.130.000	514.343.277	- 41.786.723

Ausgaben

0310.4230	Gemeindediakone	12.700.000	12.150.000	- 550.000
0410.4210	Bezüge Religionslehrer	19.400.000	18.550.000	- 850.000
0510.4211	Bezüge Gemeindepfarrdienst	60.600.000	57.700.000	- 2.900.000
2120.7461	Baubeihilfen Diakonie	2.000.000	1.600.000	- 400.000
3510.7451	Kirchlicher Entwicklungsdienst	8.035.000	6.700.000	- 1.335.000
5130.7399	Gymnasien	1.609.000	1.287.200	- 321.800
7220.4220	EOK-Bezüge	9.120.000	8.720.000	- 400.000
7220.9500	Baumaßnahmen	4.000.000	2.855.000	- 1.145.000
8100.5111	Gebäudeunterhaltung	1.670.000	1.700.000	30.000
9110.6970	Hebegebühren	15.280.000	12.930.000	- 2.350.000
9110.7100	Erstattung von Kirchensteuern (Clearing)	200.000	7.900.000	7.700.000
9310.7211	Zuweisung Kirchengemeinden	142.100.000	136.700.000	- 5.400.000
9310.7212	Härtestock	6.000.000	4.800.000	- 1.200.000
9310.7213	Baubeihilfen	10.200.000	9.137.000	- 1.063.000
9310.7214	Bauprogramme	3.600.000	700.000	- 2.900.000
9310.7216	Baubeihilfen Großstädte	1.850.000	1.180.000	- 670.000
9310.7217	Baudarlehen Großstädte	1.460.000	795.000	- 665.000
9310.7219	Katastrophenhilfe	0	500.000	500.000
9310.7221	Zuweisungen Bezirke	17.055.000	16.555.000	- 500.000
9310.7250	KED Kirchengemeinden	5.442.500	4.600.000	- 842.500
9310.9120	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	5.837.490	0	- 5.837.490
9750.9110	Zuführung an Rücklage Landeskirche	19.466.933	0	- 19.466.933
9785.9110	Zuführung an Rücklage Kirchengemeinden	6.000.000	7.000.000	1.000.000
9810.8610	Verstärkungsmittel Personalkosten	2.220.000	0	- 2.220.000
	Summe	355.845.923	314.059.200	- 41.786.723

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

P 20630 B